

11. Gehaltsverhältnisse der Baubeamten.

Auch die Bürgerschaft stimmt den ad I und II des Berichts der Deputation gemachten Vorschlägen bei und ist damit einverstanden, daß das Gehalt des als Calculator fungirenden Bauconducteurs Hoopmann von 700 Thalern auf 800 Thaler (2650 Mark) gesteigert wird.

12. Revision der Civilstandsordnung und einiger eherechtlicher Bestimmungen.

Die Niederlegung einer Deputation zur Revision der Civilstandsordnung und Berathung der in dem Antrage des Senats aufgeführten Fragen ist der Bürgerschaft genehm und wird dieselbe baldigst ihre Mitglieder namhaft machen.

13. Führung von Stammtafeln bei Civilstandsämtern.

Die Bürgerschaft ist mit der Anstellung eines vierten Schreibers namentlich behufs Anlage und Führung von Stammtafeln einverstanden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 21. Juni 1872.

Erweiterung des Freihafengebiets bei Bremerhaven.

Nachdem durch den Staatsvertrag vom 8. December 1869 die im Artikel II. dieses Vertrages näher bezeichneten, innerhalb des Bremerhaven-Districts und resp. unmittelbar an dessen Grenze belegenen Grundflächen von der Krone Preußen zum Zwecke der Erweiterung des Bremerhaven Districts an die freie Hansestadt Bremen abgetreten worden, sind dem Artikel IX. desselben Vertrages gemäß und kraft eines Beschlusses des Bundesraths vom 25. März d. J. über die Bedingungen, unter welchen die abgetretene Grundfläche in das Freihafengebiet, soweit sie demselben nicht bereits angehört, aufgenommen werden wird, Verhandlungen eingeleitet worden, welche preussischerseits von dem Provinzial-Steuer-Director Sabarth und bremischerseits von dem Commissar des Senats in Zollangelegenheiten, Senator Grave, geführt wurden und deren Ergebnis in einem Protokoll niedergelegt ist, welches der Senat der Bürgerschaft in der Anlage I. abschriftlich zugehen läßt.

Indem der Senat sich mit diesen Vereinbarungen einverstanden erklärt, fügt er den einzelnen sub 1 bis 4 angeführten Feststellungen zur Erläuterung das Folgende hinzu.

Durch die Verlegung der bisherigen Grenze wird die Herstellung eines neuen Zollgrabens sowohl im Binnendeichslande als auch im Außendeichslande erforderlich; beide Gräben werden auf preussischem Grund und Boden angelegt, um als Zollgebiet zu gelten; auch soll der im Binnendeichslande anzulegende Graben durch einen Lattenzaun geschützt werden. Dieser Lattenzaun ist zum Theil schon vorhanden; eine längs der Eisenbahn zu Bremerhaven hergestellte Einfriedigung wird für Zollzwecke jetzt entbehrlich und kann nach jenem Graben versetzt werden, so daß es nur einer Ergänzung desselben bedarf.

Der Hafenbau-Inspector Haundes veranschlagt die Kosten für Herstellung dieses Schutzwerks auf 2700 Thaler Gold.

Um die Sicherheitsmaßregeln an der neuen Zollgrenze weniger durch äußere Hindernisse als durch gesetzliche Bestimmungen zu treffen, so sind unter Nr. 3 und 4 des Protokolls diejenigen Bestimmungen wegen Unterdrückung des Schleihhandels als maßgebend aufgenommen worden, welche im Artikel 6 sub 1 und 2 des Vertrages zwischen Bremen und den Staaten des Zollvereins vom 14. December 1865 näher präcisirt und in der Anlage II. wörtlich enthalten sind. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen, soweit sie hier zutreffen, werden gewisse Deichstrecken und Wege im Bremerhaven-Bezirk für den Transport von zollpflichtigen Gegenständen unter gewissen Voraussetzungen verboten und den Grenzaufsichtsbeamten wird gestat-

Anlage I.

Anlage II.

tet, die den Bremischen Landjägern zustehenden Befugnisse auszuüben; da jene Beamten sich dabei innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu halten haben, so können diese Befugnisse unbedenklich erteilt werden.

Der Senat ersucht demnach die Bürgerschaft um Genehmigung der in dem beifolgenden Protokolle enthaltenen Verabredungen und behufs Ausführung des erforderlichen Schutzwerks, welches in dem Voranschlage für Herstellung der 3 Agräben, bei Aufstellung des diesjährigen Budgets der Deputation für Häfen und Eisenbahnen nicht eingeschlossen ist, um die Bewilligung von 2700 fl Gold oder 9000 Mark unter Beauftragung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit dieser Ausführung.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 21. Juni 1872.

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 25. März 1872 — § 91 der Protokolle — beschlossen hat,

daß die in dem Vertrage zwischen der Krone Preußen und Bremen vom 8. December 1869 (Preussische Gesetz-Sammlung für 1870, S. 149 ff., Bremisches Gesetzblatt für 1870 Nr. IV.) in Art. II. bezeichneten Bremerhavener Gebietstheile in das Freihafengebiet, soweit sie demselben nicht bereits angehören, aufgenommen werden, wobei der freien Hansestadt Bremen die dadurch erforderlich werdenden Veränderungen in den zur Sicherung der Zollgrenze bestimmten Schutzwerken, sowie die fernere Unterhaltung dieser Schutzwerke nach Maafgabe des Art. IX. des gedachten Vertrags zur Last fallen,

waren die Unterzeichneten über die hiernach in Betreff der Zollsicherheit erforderlichen Maßnahmen in Verhandlung getreten und vereinbarten, unter Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Regierungen Folgendes:

- 1) Im Binnendeichslande wird längs der neuen Grenze, von dem in dem Vertrage mit H¹ bezeichneten Punkte an bis zu dem neu projectirten Weserdeiche, ein Zollgraben von 3 Meter Breite und 1,5 Meter Wassertiefe auf Preussischem Grund und Boden hergestellt und dieser Graben an der der Grenze abgewendeten Seite durch einen, möglichst nahe an den Graben herangerückten Lattenzaun von etwa 2,5 Meter Höhe — die Latten mindestens 7 Centimeter stark und ebenso weit von einander befestigt — geschützt.
- 2) Im Außendeichslande wird längs der neuen Grenze, ebenfalls auf Preussischem Grund und Boden, ein Zollgraben von 5 Meter Breite und 1,75 Meter Tiefe (mit wechselndem Wasserstande) hergerichtet.
- 3) Der auf Bremischem Gebiete längs der neuen Grenze projectirte Schlafdeich in seiner ganzen Ausdehnung von der Leher Chaussee bis zum Weserdeiche und der Weserdeich von der neuen (nördlichen) Schleuse bis zur Grenze, ebenso wie die nach denselben führenden resp. entstehenden Wege werden nach Maafgabe der Bestimmungen im Artikel 6, 1 des Vertrags mit Bremen vom 14. December 1865 für den Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie in das Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, verboten.
- 4) Den Grenzaufsichtsbeamten des Zollvereins wird gestattet, die unter 3 erwähnten beiden Deichstrecken nicht nur zu betreten, sondern auch auf

denselben die nach dem citirten Art. 6, 1 und 2 den Bremischen Landjägern zustehenden Befugnisse auszuüben und von denselben aus gegen Waarenführer auf dem Zollvereinsgebiete von ihren Waffen innerhalb der gesetzlichen Grenzen Gebrauch zu machen und zwar in gleicher Weise, als wenn sie sich im Zollvereinsgebiete befänden.

Hannover, den 18. Juni 1872.

Der Provinzial-Steuerdirector.

(gez.) Sabarth.

Bremen, den 21. Juni 1872.

Der Commissar des Senats in Zollangelegenheiten.

(gez.) Grave.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 21. Juni 1872.

Auszug

aus dem Vertrage zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.

Vom 14. December 1865.

Artikel 6.

Zur wirksameren Unterdrückung des Schleichhandels, aus dem Gebiete der freien Stadt Bremen nach dem Zollverein hin, soll im Anschluß an die Verabredungen im Artikel 3 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856:

- 1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie ins Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, auf denjenigen durch Commissare von Hannover, Oldenburg und Bremen zu bezeichnenden Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, auf Bremischer Seite überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten Zollgrenze führen, bei einer den denunciirenden Bremischen Polizeibeamten (Landjäger) zufallenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verboten werden.

Ferner sollen:

- 2) sobald des Schleichhandelsbetriebs verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten oder nach der Bestimmung unter 1 unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, die Waaren vorläufig bis zu der obengedachten Morgenstunde thunlichst angehalten, beziehungsweise sodann vorhältlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter 1 etwa bereits verwirkten Ordnungsstrafe auf einen nach der Zollstrafe führenden Weg verwiesen werden.

bestehen die nach dem letzten Art. 6. 1. und 2. des Grundgesetzes
gesetzten allgemeinen Bestimmungen aus dem Grundgesetz und dem
Grundgesetz auf dem Gebiet der allgemeinen Bestimmungen
der allgemeinen Bestimmungen des Grundgesetzes und dem in dieser Weise
als nach dem in der allgemeinen Bestimmungen des Grundgesetzes

Grundgesetz, den 18. Juni 1872.

Der Reichstag des Deutschen Reichs.

(des Reichs).

Grundgesetz, den 21. Juni 1872.

Der Reichstag des Deutschen Reichs in der allgemeinen Bestimmungen
(des Reichs).

Artikel II

zur Ausführung des Grundgesetzes
den 21. Juni 1872.

Ausgang

aus dem Reichstag des Deutschen Reichs, den 21. Juni 1872.
Der Reichstag des Deutschen Reichs in der allgemeinen Bestimmungen
der allgemeinen Bestimmungen des Grundgesetzes und dem in dieser Weise
als nach dem in der allgemeinen Bestimmungen des Grundgesetzes

Grundgesetz, den 14. Dezember 1872.

Artikel III

Der Reichstag des Deutschen Reichs, den 21. Juni 1872.
Der Reichstag des Deutschen Reichs in der allgemeinen Bestimmungen
der allgemeinen Bestimmungen des Grundgesetzes und dem in dieser Weise
als nach dem in der allgemeinen Bestimmungen des Grundgesetzes

1) Der Reichstag des Deutschen Reichs, den 21. Juni 1872.
Der Reichstag des Deutschen Reichs in der allgemeinen Bestimmungen
der allgemeinen Bestimmungen des Grundgesetzes und dem in dieser Weise
als nach dem in der allgemeinen Bestimmungen des Grundgesetzes

2) Der Reichstag des Deutschen Reichs, den 21. Juni 1872.
Der Reichstag des Deutschen Reichs in der allgemeinen Bestimmungen
der allgemeinen Bestimmungen des Grundgesetzes und dem in dieser Weise
als nach dem in der allgemeinen Bestimmungen des Grundgesetzes